



## Allgemeine Einkaufsbedingungen Gebr. Heinemann SE & Co. KG

### 1. Geltung / Vertragsschluss

1.1 Für sämtliche Geschäftsbeziehungen der Gebr. Heinemann SE & Co. KG („Gebr. Heinemann“) mit ihren Lieferanten gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Abweichende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Gebr. Heinemann stimmt diesen ausdrücklich und in schriftlicher Form zu. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung stellt keine Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar.

1.3 Die AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Gebr. Heinemann und dem Lieferanten. Über Änderungen der AEB wird Gebr. Heinemann den Lieferanten unverzüglich informieren.

1.4 Soweit Angebote der Gebr. Heinemann nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sich Gebr. Heinemann hieran eine Woche ab dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei Gebr. Heinemann.

1.5 Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen und vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

### 2. Lieferfristen / Termine / Gefahrübergang

2.1 Die in einer Bestellung angegebenen Lieferfristen / Termine sind bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss.

2.2 Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfristen / Termine ist der Eingang der mangelfreien Ware am Erfüllungsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme oder anderweitige Leistungsüberprüfung, wenn diese vertraglich oder gesetzlich vorgesehen ist.

2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sobald Umstände eintreten oder erkennbar sind, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht bzw. nicht rechtzeitig erfüllen kann, dies Gebr. Heinemann unverzüglich mitzuteilen.

2.4 Im Falle des Lieferverzugs stehen Gebr. Heinemann uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

2.5 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf Gebr. Heinemann über, wenn Gebr. Heinemann die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

### 3. Eigentumsrechte / Nutzungsrechte / Schutzrechte Dritter / Freistellung

3.1 Spätestens mit der Bezahlung geht das Eigentum an der gelieferten Ware auf Gebr. Heinemann über.

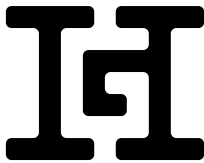
3.2 Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind ausgeschlossen, sofern nicht – wie z. B. bei Kommissionsware – etwas anderes vereinbart wird.

3.3 Die vom Lieferanten hergestellten oder beschafften Vorlagen, Pläne, Muster, Entwürfe, Requisiten, Quellcodes, Dokumentationen, Zwischen- und Nebenprodukte gehen mit der Lieferung bzw. Abnahme in das Eigentum der Gebr. Heinemann über. An den im Rahmen der Bestellung erstellten Arbeitsergebnissen steht Gebr. Heinemann das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zu, die Arbeitsergebnisse auf sämtliche Arten zu nutzen, insbesondere diese zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und in unveränderter oder veränderter Form zu vervielfältigen, zu verbreiten oder in sonstiger Weise zu vertreiben, öffentlich zugänglich zu machen oder vorzuführen. Dies umfasst insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse unter Ausschluss Dritter (einschließlich des Lieferanten) zu nutzen und dabei insbesondere auch selbst oder durch Dritte weiter zu entwickeln sowie im beliebigen Umfang auch Dritten zu überlassen.

Der Lieferant ist aufgrund der vorstehenden Nutzungsrechteinräumung an Gebr. Heinemann nicht befugt, die Arbeitsergebnisse in unveränderter oder bearbeiteter Form Dritten zu überlassen. Zeichnungen, Entwürfe, Muster etc., die Gebr. Heinemann dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung seines Auftrages überlassen hat, bleiben Eigentum der Gebr. Heinemann. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat diese Unterlagen auf das Verlangen von Gebr. Heinemann vollständig zurückzugeben, wenn sie von dem Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

3.4 Soweit der Lieferant Gebr. Heinemann für Werbezwecke Bilder, Grafiken, Textbausteine oder andere Informationen oder Daten zur Verfügung stellt, ist Gebr. Heinemann berechtigt, diese im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit für Werbemaßnahmen gegenüber Endkunden und Abnehmern, die keine Endkunden sind („Einzelhändler“), zu nutzen. Gebr. Heinemann ist weiter berechtigt, diese Nutzungserlaubnis auf einen oder mehrere Einzelhändler unter Beibehaltung des eigenen Nutzungsrechts zu übertragen. Der Einzelhändler ist in diesem Fall seinerseits berechtigt, die genannten Informationen und Daten für Werbemaßnahmen gegenüber Endkunden im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zu verwenden.

3.5 Der Lieferant steht dafür ein, dass Rechte Dritter den bestimmungsgemäßen Gebrauch der bestellten Lieferungen und Leistungen sowie der bereitgestellten Informationen und Daten nach Ziff. 3.4 nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sollte Gebr. Heinemann wegen einer Verletzung von Rechten Dritter wie z. B. von Urheber-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Marken- oder anderen Schutzrechten sowie Geschäftsgeheimnissen und wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant Gebr. Heinemann in jeder Hinsicht frei.



#### 4. Produktion / Compliance / Informationspflichten

4.1 Der Lieferant verpflichtet sich, keine Lieferungen zu erbringen, die auf ausbeuterischer, umwelt- oder gesundheitsschädigender oder menschenunwürdiger Arbeit, insbesondere Kinderarbeit beruhen. Der Lieferant ist verpflichtet, Gebr. Heinemann auf Anforderung die Produktionsstätte zu benennen und den Zugang zu deren Überprüfung zu beschaffen.

4.2 Die Lieferungen sind gemäß den Bestimmungen der als Vertragsbestandteil geltenden „Anforderungen an Lieferanten und Spediteure bei der Warenanlieferung“ der Gebr. Heinemann in der jeweils aktuellen Fassung zu erbringen.

4.3 Die Lieferungen sind nach dem im Zeitpunkt der Lieferung am Erfüllungsort geltenden anerkannten Regeln der Technik und nach dem am Erfüllungsort geltenden Recht zu erbringen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Produkt- und Arbeitssicherheit, Umwelt- und Sozialstandards, Kennzeichnung, Verbraucherschutz, duales System und Unfallverhütung. Gebr. Heinemann ist berechtigt, den Nachweis für die Einhaltung dieser Kriterien durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates einer anerkannten Prüforganisation (SGS, Bureau Veritas, DEKRA, TÜV etc.) zu fordern. Dies gilt u. a. auch für die Einhaltung der „social standards“ bzw. des „international code of conduct“ und für die Ergebnisse von chemischen und/oder physikalischen Materialprüfungen.

4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die von ihm zu liefernde Ware entsprechend der einschlägigen Vorschriften zu kennzeichnen, Begleitpapiere wie Sicherheitsdatenblätter und Gebrauchsanweisungen beizufügen, zu verpacken und die Ware in einer Form bereitzustellen sowie mit sonstigen Informationen auszustatten, die einen reibungslosen weltweiten Vertrieb durch Gebr. Heinemann gewährleisten. Der Lieferant hat darüber hinaus auch Informationen zu außereuropäischen Importbedingungen und Restriktionen mitzuteilen. Fehlen diese Angaben oder werden diese aufgrund erst nachträglicher Anforderung nicht in angemessener Frist zur Verfügung gestellt, ist Gebr. Heinemann berechtigt, unbeschadet weiterer Ansprüche die vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

4.5 Auf Anforderung von Gebr. Heinemann hat der Lieferant die Ware mit Ursprungszeugnis zu liefern bzw. im Falle einer nachträglichen Anforderung solche nachzuliefern. Geschieht dies nicht oder im Falle einer nachträglichen Anforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, stehen Gebr. Heinemann unbeschadet weitergehender Ansprüche die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

4.6 Der Lieferant ist verpflichtet, für die von ihm zu liefernde Ware und deren Verpackung

- beim Schienen-, Straßen-, Binnenschiffahrts- und Seetransport die einschlägigen Vorschriften der Gefahrgutverordnung See, der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschiffahrt sowie der jeweiligen internationalen Regelungen im International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code), des Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (ADR), Règlement concernant le transport International de marchandises Dangereuses par ferroviare (RID) und des Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par voie de Navigation intérieure (ADN) einzuhalten.
- beim Lufttransport die einschlägigen Vorschriften der Dangerous Goods Regulation der International Air Transport Association (IATA-DGR), entsprechen den Vorgaben durch die International Civil Aviation Organisation Technical Instructions (ICAO-TI) einzuhalten und den Lieferungen die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter in englischer Sprache mit allen für den Transport relevanten Gefährdungsmerkmalen einschließlich des richtigen technischen Namens und der jeweiligen UN-Nummer beizufügen.

Fehlen die nach den jeweils einschlägigen Codes notwendigen Angaben in englischer Sprache zum Gefahrenpotenzial der Produkte im Zeitpunkt der Lieferung oder werden diese aufgrund erst nachträglicher Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt, ist Gebr. Heinemann berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, die vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

4.7 Lieferanten, die Waren im Sinne der Verpackungsordnung in der Bundesrepublik Deutschland erstmals in den Verkehr bringen, sind verpflichtet, Gebr. Heinemann mitzuteilen, bei welchem deutschen dualen System sie sich lizenziert haben. Soweit Lieferanten in einem anderen Land Waren in Verkehr bringen, gilt das Vorhergesagte unter Zugrundelegung der in dem jeweiligen EU-Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

4.8 Wenn Ware mit dem geschützten Logo "Grüner Punkt" ausgezeichnet und an Gebr. Heinemann geliefert wird, hat der Lieferant die Markennutzungsgebühr zu entrichten.

4.9 Jeder Lieferant, der in der Bundesrepublik Deutschland Elektro- und Elektronikgeräte als Hersteller oder Lieferant erstmals in den Verkehr bringt, hat die einschlägigen Vorschriften des Elektrogesetzes einzuhalten und Gebr. Heinemann seine EAR-Registriernummer spätestens im Zeitpunkt der Lieferung der Waren zu übermitteln. Geschieht dies nicht, stehen Gebr. Heinemann unbeschadet weitergehender Ansprüche die vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

4.10 Soweit der Lieferant Hersteller, Erstinverkehrbringer oder Einführer im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes ist, hat er dessen Vorschriften in jeder Hinsicht einzuhalten, insbesondere, für die erforderliche Kennzeichnung und Beifügung von Gebrauchsanweisungen in der jeweiligen Landessprache des Vertriebsgebiets Sorge zu tragen. Die Gebrauchsanweisungen müssen den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Produkte beschreiben, auf sachwidrige Verwendungen eingehen, vor Risiken und Gefahren warnen und angeben, unter welchen Bedingungen die Produkte zurückzurufen sind. Etwaige Mängel in dieser Hinsicht im Zeitpunkt der Lieferung oder im Falle erst nachträglicher Anforderung nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigen Gebr. Heinemann, unbeschadet weitergehender Ansprüche die vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend zu machen.

4.11 Soweit der Lieferant Batterien oder Produkte, in denen Batterien eingebaut oder denen Batterien beigelegt sind, in die Bundesrepublik Deutschland einführt, hat er dies vorher dem Umweltbundesamt anzuzeigen und sich an einem Gemeinsamen Rücknahmesystem für Geräte-Alt-Batterien zu beteiligen. Der Lieferant hat für die erforderliche Kennzeichnung und die Beachtung der Verkehrsverbote nach dem Batteriegesetz Sorge zu tragen.

4.12 Für Lieferungen bzw. Waren die aus Holz sind oder in denen Holz verarbeitet wurde und von Gebr. Heinemann aus einem Drittland importiert werden, sind vom Lieferanten die Bestimmungen der EUTR (European Timber Regulation EU-VO 995/2010) zu erfüllen:

1. Der Lieferant sichert zu, dass das verwendete Holz aus Nutzungen stammt, die die EU-VO 995/2010 erfüllen (Legaler Abschlag).
2. Die gesamte Lieferkette dieser gelieferten Waren muss identifiziert und mittels Dokument nachgewiesen werden.
3. Der Lieferant verpflichtet sich folgende Informationen zu jeder Lieferung bereitzustellen und vorab an den zuständigen Kontakt bei Gebr. Heinemann zu senden:
  - Vollständig ausgefüllte „Declaration according Article 6a EUTR No. 995/2010“
  - Zertifikate, Dokumente und andere Nachweise, die den legalen Erwerb aller betroffenen Produkte einer Lieferung belegen.

Die Lieferungen aus Drittländern werden von Gebr. Heinemann SE & Co. KG nur angenommen (zum Import freigegeben), wenn alle benötigten Dokumente zum Zeitpunkt des Importes vollständig vorhanden sind.



Um einen reibungslosen Import der Ware gewährleisten zu können, wird erwartet, dass

- bei neuen Artikeln, die unter die EUTR fallen, der jeweilige Ansprechpartner bei Gebr. Heinemann mindestens vier bis sechs Wochen vor dem geplanten Import informiert wird
- bei einer Änderung der Bezugsquellen Gebr. Heinemann eine unverzügliche Information übermittelt wird. Hier auch, wenn ein bekannter Hersteller einen Unterauftragnehmer zur Produktion einsetzt. Relevante Dokumente sind entsprechend zu ergänzen.
- Gebr. Heinemann unverzüglich darüber informiert wird, sollte ein zur Verfügung gestelltes Zertifikat seine Gültigkeit verloren haben.

Sollte eine Prüfung der zugesendeten Dokumente durch ein zertifiziertes Unternehmen erforderlich sein, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Lieferanten nach vorheriger Absprache belastet.

Sollten die erforderlichen Nachweise gemäß EUTR vom Lieferanten nicht beigebracht werden können, behält sich Gebr. Heinemann SE & Co. KG, nach Absprache mit dem Lieferanten vor, die Ware auf Kosten des Lieferanten von einem zertifizierten Unternehmen auf Konformität mit der EU-VO 995/2010 prüfen zu lassen (z.B. Thünen Institut, Hamburg).

Bestätigt ein Prüfergebnis nicht eindeutig, dass das Holz aus legalem Abschlag stammt, wird die Ware auf Kosten des Lieferanten entweder vernichtet oder an ihn zurückgesendet.

## 5. Preise

5.1 Die verhandelten Preise gelten für den vereinbarten Zeitraum oder bis zu ihrer einvernehmlichen Änderung.

5.2 Die Preise beinhalten alle Aufwendungen des Lieferanten wie z. B. Zoll, Verpackung und Versicherung sowie Versendung frei Haus, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

5.3 Gebr. Heinemann leistet, sofern nichts anderes vereinbart, Zahlung durch Übersendung eines Verrechnungsschecks oder durch Banküberweisung. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist die Absendung bei Gebr. Heinemann. Maßgebend für den Beginn der Zahlungs- oder Skontofristen ist der Tag, an dem die Lieferverpflichtung mangelfrei erfüllt ist, frühestens jedoch der Tag des Rechnungseingangs bei Gebr. Heinemann.

5.4 Die Zahlung seitens Gebr. Heinemann stellt kein Anerkenntnis von Preisen und Konditionen dar.

5.5 Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Gebr. Heinemann aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält.

## 6. Rechnungsstellung

6.1 Warenrechnungen bzw. Gutschriften sind nur an folgende Postfach Adresse zu schicken:

Gebr. Heinemann SE & Co. KG  
Postfach 60 10 69  
22210 Hamburg

6.2 Kostenrechnungen für z.B. Promotions, Werbeflächen, Dienstleistungen etc. sind nur an folgende Adresse zu schicken:

Gebr. Heinemann SE & Co. KG  
GH-Standort\*, Abteilung/Shop\*\*, Besteller\*\*\*  
Postfach 60 10 47  
22210 Hamburg

\* Für Rechnungen an die Zentrale (Koreastraße, Hamburg) ist das Kürzel „ZEN“ zu nutzen, für Rechnungen an unser Lager in Hamburg-Allermöhe das Kürzel „ALL“. Für Rechnungen an unsere Standorte ist der 3-stellige IATA Flughafencode anzugeben.

\*\* Bitte die Abteilung des Bestellers (z.B. Logistik, EDV) oder den Shop eintragen, für den die Leistung erbracht wurde.

\*\*\* Bitte den Besteller des Auftrags mit Vor- und Nachname eintragen.

6.3 Rechnungen sind lieferscheinbezogen zu fakturieren (ein Lieferschein = eine Rechnung). Die Gebr. Heinemann Anforderungen an Rechnungen und Gutschriften entnehmen Sie bitte dem Anhang I.

## 7. Forderungsabtretung / Aufrechnung

7.1 Der Lieferant ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Gebr. Heinemann berechtigt, Forderungen gegen Gebr. Heinemann an Dritte abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

7.2 Gebr. Heinemann ist berechtigt, gegen Forderungen, die dem Lieferanten gegen Gebr. Heinemann zustehen, aufzurechnen.

7.3 Der Lieferant ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

## 8. Gewährleistung

8.1 Werden Waren geliefert, die Gebr. Heinemann gemäß § 377 HGB untersuchen muss, so beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangel fünf Werktage ab Entgegennahme der Lieferung. Bei verstecktem Mangel beträgt die Frist zur Rüge fünf Werktage ab Entdeckung des Mangels.

8.2 Im Falle von Mängeln bestimmen sich die Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht individuelle vertragliche Vereinbarungen vorgehen.

8.3 Kommt der Lieferant schuldhaft seinen Gewährleistungs- und Mangelbeseitigungspflichten nicht innerhalb einer von Gebr. Heinemann gesetzten, angemessenen Frist nach, so ist Gebr. Heinemann berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungs-, Mangelbeseitigungs- und Schadensersatzpflichten des Lieferanten bleiben davon unberührt.

8.4 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Geht dem Lieferanten die Mängelanzeige der Gebr. Heinemann zu, so ist die



Verjährung bis zum Zeitpunkt der Mängelbeseitigung oder deren Verweigerung gehemmt.

8.5 Für ersatzweise gelieferte Waren und für Nachbesserungen beginnt die Gewährleistungszeit neu zu laufen, es sei denn, Gebr. Heinemann musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

## **9. Haftung / Freistellung / Versicherungspflicht**

9.1 Die Haftung des Lieferanten bestimmt sich nach dem Gesetz.

9.2 Der Lieferant stellt Gebr. Heinemann von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferungen und Leistungen aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Ist Gebr. Heinemann verpflichtet, wegen eines solchen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird Gebr. Heinemann auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

## **10. Embargos und Sanktionen**

Unbeschadet sonstiger Rechte ist Gebr. Heinemann zum Rücktritt von Verträgen berechtigt, wenn der Durchführung der Verträge staatliche und/ oder internationale Vorschriften des Außenwirtschaftsrecht wie Embargos und Sanktionen entgegenstehen.

## **11. Geheimhaltung**

11.1 Über den Inhalt und die Bedingungen der von Gebr. Heinemann getätigten Bestellungen (insbesondere über Preise und Mengen) sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (jeweils mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) hat der Lieferant gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Mitarbeiter und Subunternehmer des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

11.2. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

## **12. Erfüllungsort / Recht / Gerichtsstand**

12.1 Erfüllungsort für die Verpflichtungen der Lieferanten ist die jeweilige Lieferadresse, für Zahlungen der Sitz des bestellenden Unternehmens der Gebr. Heinemann.

12.2 Für alle Bestellungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen dem Lieferanten und Gebr. Heinemann ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg. Gebr. Heinemann behält sich vor, für Klagen gegen den Lieferanten einen anderen Gerichtsstand zu wählen.

## **13. Salvatorische Klausel**

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Lieferanten und Gebr. Heinemann oder dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine ungültige oder undurchführbare Bestimmung ist vom Beginn der Ungültigkeit / Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen, sofern nicht eine durch die unwirksame Bestimmung verdrängte gesetzliche Regelung wieder auflebt. Entsprechendes gilt für Lücken.

13.2 Im Fall eines Widerspruchs zwischen der deutschen und einer anderssprachigen Fassung dieser AEB hat die deutsche Fassung Vorrang.



Anhang I  
Anforderungen an Rechnungen und Gutschriften

Rechnungen müssen gemäß § 14 Absatz 4 Umsatzsteuergesetz folgende Punkte enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Lieferanten und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers, bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung ist zusätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers mit aufzuführen
- das Ausstellungsdatum
- eine fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistungen
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt und im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts
- Steuersatz und Steuerbetrag oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung

Außerdem benötigt Gebr. Heinemann für eine reibungslose Rechnungsprüfung noch folgende Informationen:

- Bestellnummer(n) und -positionen (Salesordernr. bei Textil)
- Lieferscheinnummer(n) und -positionen
- Ausweis der berechneten Einzelartikel (keine Zusammenfassung)
- Lieferanten- und GH-Artikelnummer, sowie Artikelbezeichnung
- Lieferanten- und GH-Merkmale (Farbe, Größe), sowie Bezeichnung
- Warenempfänger (SAP-Betrieb)
- Rechnungsbezug bei Gutschriften
- Gutschriftenanforderungsbelegnummer (Kürzungsbeleg) bei Gutschriften
- Nettowerte in den Rechnungspositionen (exkl. MwSt.)
- Währung
- Bankverbindung (IBAN/S.W.I.F.T.)
- vereinbarte Zahlungskondition
- Rechnung in Englisch bei ausländischen Lieferanten

**08/2018**